Stadt Neuffen

Liebenswert schwäbisch.

Anmeldung für den Kindergarten

Hiermit melde ich/wir mein/unser Kind ab dem **(gewünschtes Aufnahmedatum)** _____ zum Kindergartenbesuch an.

Name, Vorname des Kindes: _____

Geb. Datum: _____

Geschlecht: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Name, Vorname des 1. Erziehungsberechtigten: _____

Name, Vorname des 2. Erziehungsberechtigten: _____

Anschrift: _____

Tel.Nr.: _____

Handy Nrn.: _____

Email: _____

Geschwister: Name, Vorname, Geb. Datum: _____

Name, Vorname, Geb. Datum: _____

Name, Vorname, Geb. Datum: _____

Neuffen, den _____

Unterschrift 1. Erziehungsberechtigte/r: _____

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigte/r: _____

Von **beiden** Personensorgeberechtigten zu unterschreiben, oder **Nachweis des alleinigen Sorgerechts** beifügen!

Stadt Neuffen

Liebenswert schwäbisch.

Betreuung für unter 3-jährige (U3)

Krippen:

Krippe am Schulzentrum

☐ **U3 – Betreuung für Kinder von 1 - 3 Jahren**

☐ **(VÖ)*-Gruppe** Montag bis Freitag 7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Krippe im Kindergarten Kelterplatz

☐ **U3 – Betreuung für Kinder mit 1 Jahr**

☐ **Ganztagesbetreuung** Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr – 14.00 Uhr

☐ Vollbetreuung (3-4 Wochentage Ganztagesbetreuung)

Bitte einzelne Tage ankreuzen:

☐	☐	☐	☐
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag

☐ Flexible Betreuung (1-2 Wochentage Ganztagesbetreuung, sonst 7 - 14 Uhr)

Bitte einzelne Tage ankreuzen:

☐	☐	☐	☐
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag

Die Buchung der Betreuungszeit ist für ein Kindergartenjahr verbindlich.

Mittagessen für alle Kinder der 7 -14 Uhr – Betreuung sowie der Ganztagesbetreuung ist verbindlich! (Kosten pro Mittagessen 3,00 €)

Hinweis: Die Abrechnung erfolgt über ein speziell eingerichtetes Onlinekonto.

☐ U3 – Betreuung für Kinder von 2 - 3 Jahren

☐ **(VÖ)*-Gruppe**	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 14.00 Uhr
☐ **Ganztagesbetreuung**	Montag bis Donnerstag Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr

☐ Vollbetreuung (3-4 Wochentage Ganztagesbetreuung)

Bitte einzelne Tage ankreuzen:

☐	☐	☐	☐
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag

☐ Flexible Betreuung (1-2 Wochentage Ganztagesbetreuung, sonst 7 - 14 Uhr)

Bitte einzelne Tage ankreuzen:

☐	☐	☐	☐
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag

Die Buchung der Betreuungszeit ist für ein Kindergartenjahr verbindlich.

Mittagessen für alle Kinder der 7 -14 Uhr – Betreuung sowie der Ganztagesbetreuung ist verbindlich! (Kosten pro Mittagessen 3,50 €)

Hinweis: Die Abrechnung erfolgt über ein speziell eingerichtetes Onlinekonto.

Altersgemischte Betreuung:

Kindergarten Auchtert

☐ U/Ü3 – Betreuung für Kinder von 2 - 6 Jahren (Altersgemischt)

☐ **(VÖ)*-Gruppe**	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 13.00 Uhr
☐ **(VÖ)*-Gruppe**	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 14.00 Uhr

Stadt Neuffen

Liebenswert schwäbisch.

Kindergarten Stadtkern

U/Ü3 – Betreuung für Kinder von 2 - 6 Jahren (Altersgemischt)

☐ **(VÖ)*-Gruppe**	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Kindergarten Kappishäusern

U/Ü3 – Betreuung für Kinder von 2 - 6 Jahren (Altersgemischt)

Regelbetreuung (ab 01.09.2022)	Montag bis Freitag	7.30 Uhr – 13.00 Uhr
	Dienstag **und** Donnerstag	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Betreuung für über 3-jährige (Ü3)

Kindergarten Auchtert

Ü3 – Betreuung für Kinder von 3 - 6 Jahren

(VÖ)*-Gruppe	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 13.00 Uhr
(VÖ)*-Gruppe	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 14.00 Uhr

Stadt Neuffen

Liebenswert schwäbisch.

Kindergarten Stadtkern

Ü3 – Betreuung für Kinder von 3 - 6 Jahren

(VÖ)*-Gruppe	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Kindergarten Halde

Ü3 – Betreuung für Kinder von 3 - 6 Jahren

(VÖ)*-Gruppe	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 13.00 Uhr
(VÖ)*-Gruppe	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 14.00 Uhr

Waldkindergarten

Ü3 – Betreuung für Kinder von 3 - 6 Jahren

VÖ)*-Gruppe	Montag bis Freitag	8.00 Uhr – 14.00 Uhr

Stadt Neuffen

Liebenswert schwäbisch.

Kindergarten Kelterplatz

☐ Ü3 – Betreuung für Kinder von 3 - 6 Jahren

☐ **(VÖ)*-Gruppe**	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 13.00 Uhr
☐ **(VÖ)*-Gruppe**	Montag bis Freitag	7.00 Uhr – 14.00 Uhr
☐ **Ganztagesbetreuung**	Montag bis Donnerstag Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr 7.00 Uhr – 14.00 Uhr

☐ Vollbetreuung (3-4 Wochentage Ganztagesbetreuung)

Bitte einzelne Tage ankreuzen:

☐	☐	☐	☐
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag

☐ Flexible Betreuung (1-2 Wochentage Ganztagesbetreuung, sonst 7 - 14 Uhr)

Bitte einzelne Tage ankreuzen:

☐	☐	☐	☐
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag

Die Buchung der Betreuungszeit ist für ein Kindergartenjahr verbindlich.

Mittagessen für alle Kinder der 7 -14 Uhr – Betreuung sowie der Ganztagesbetreuung ist verbindlich! (Kosten pro Mittagessen 3,50 €)

Hinweis: Die Abrechnung erfolgt über ein speziell eingerichtetes Onlinekonto.

Kindergarten Kappishäusern

☐ Ü3 – Betreuung für Kinder von 3 - 6 Jahren

☐ **Regelbetreuung**	Montag bis Freitag Dienstag **und** Donnerstag	7.30 Uhr – 13.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Information zur Datenerhebung

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

sehr geehrte Antragsteller/innen,

Die Stadtverwaltung Neuffen verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r. Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir nach Art. 13 DSGVO verpflichtet, Sie über Folgendes zu informieren.

Stadtverwaltung	Stadt Neuffen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Matthias Bäcker
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Der Behördliche Datenschutzbeauftrage nach § 37 Abs. 1 DSGVO ist erreichbar unter: datenschutz@neuffen.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Ihre Daten werden ab sofort gespeichert und dienen der Erfüllung unserer Aufgaben im Rahmen der Leistungserbringung und –abrechnung im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege).
Geplante Speicherungsdauer	Nach Art. 17 I a DSGVO werden die Daten so lang gespeichert, wie es für die Verarbeitung notwendig ist. Die Daten ihres Kindes werden daher gespeichert, bis die Altersgrenze zur Nutzung eines der Kinderbetreuungsangebote in Neuffen überschritten wurde (Eintrittsalter zur weiterführenden Schule).
Empfänger/Kategorie von Empfängern (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Eine Weitergabe ihrer Daten erfolgt an den entsprechenden Kindergarten mit Ausnahme der Bankdaten. Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum – Kommunale Datenverarbeitung Rechenzentrum Stuttgart – verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Neuffen Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten und zu übermitteln. Sie können gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind **nicht** verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass wenn Sie damit nicht einverstanden sind, eine Anmeldung nicht entgegengenommen und Ihr Kind nicht in einer Kindertageseinrichtung in Neuffen oder Kappishäusern aufgenommen werden kann. Bei einer bestehenden Betreuung ist Ihr Kind, im Falle einer Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten, aus der Kindertagesbetreuung abzumelden.

Stadt Neuffen

Liebenswert schwäbisch.

SEPA-Basislastschriftmandat

Stadtverwaltung Neuffen
Stadtkasse
Hauptstraße 19
72639 Neuffen

Im Original zurückschicken!

Gläubiger-Identifikations-Nummer der Stadt Neuffen:

DE80ZZZ00000143253

1. Zahlungspflichtige/r

Nachname, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon, Email: _____
(für Rückfragen, Angaben freiwillig)

2. Bankverbindung

BIC: _____ Bank: _____

IBAN: DE __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __

Kontoinhaber/-in: _____
(Nur auszufüllen, wenn abweichend von dem/der Zahlungspflichtigen)

3. Kassenzeichen/Mandatsreferenz

☐ Elternbeitrag Kindergarten
inkl. Essensgeld (falls gebucht) 5.0201._____

☐ Elternbeitrag Kernzeitbetreuung
inkl. Essensgeld (falls gebucht) 5.0201._____

4. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Neuffen hiermit ☐ einmalig eine Zahlung
☐ wiederkehrende Zahlungen

vom oben genannten Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Neuffen auf mein Konto gezogene Lastschrift(en), einzulösen.

Der Einzug soll ab ☐ sofort / ab _____ (Datum) beginnen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei, die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber/-in

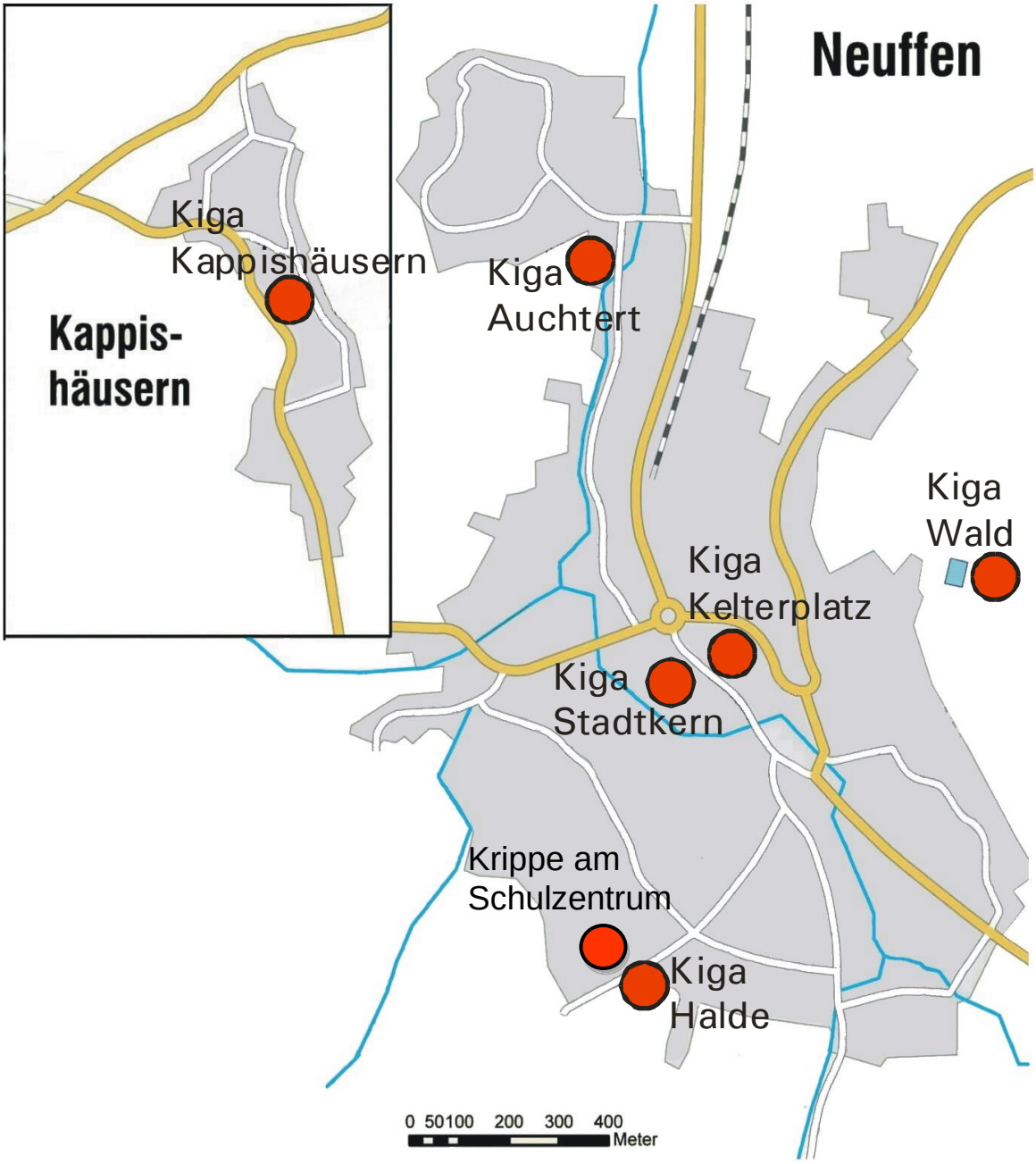

Wenn Sie Fragen zu den Betreuungsangeboten oder zur Aufnahme haben, sind wir gerne für Sie da.

So erreichen Sie uns:

Nicole Cosolo-Bozenhardt
Tel.: 07025 / 106-371
email: n.cosolo-bozenhardt@neuffen.de

Sachgebietsleitung Bildung & Betreuung:
Sabine Kaufmann
Tel.: 07025 / 106-370
email: s.kaufmann@neuffen.de

Stadtverwaltung Neuffen Hauptstraße 19
72639 Neuffen
email: stadt@neuffen.de

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten der Stadt Neuffen
vom 20.01.1999 mit Änderung vom 10.07.2001, 15.07.2003, 19.07.2005, 28.06.2006, 27.02.2007, 01.09.2008, 30.03.2010, 01.09.2011, 01.09.2012, 01.09.2013, 01.09.2014, 01.09.2015, 01.09.2016, 01.09.2017, 01.09.2018, 01.09.2019, 01.09.2020, 01.09.2021, 01.09.2022, 01.09.2023, 01.09.2024, 01.09.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.01.1999 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend.

§ 1
Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/ innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2
Aufnahme

1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, die Grundschulförderklasse besuchen.
2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenverwaltung.
4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach (Anlage 1) vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist jedoch je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U 9).
5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3
Abmeldung, Kündigung

1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gruppenleitung zu übergeben.
2) Für Kinder die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
   Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4
Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.
4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.
5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
   Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5
Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr nach Anhörung des Elternbeirats festgesetzt.
2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
   Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6
Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser ist in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 %

des Elternbeitrags zu entrichten. Die Einrichtungen bieten eine Eingewöhnungszeit an. Auch während der Eingewöhnungszeit sind Elternbeiträge zu entrichten. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Eine Änderung bleibt dem Träger vorbehalten.

2) Der Kindergartenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.

3) Der Beitrag ist für 11 Monate im Jahr zu entrichten. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat (ab 01.09.2025)

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) ab 1. September 2025

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren					
	Angebotsform	Betreuungs-dauer pro Woche	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4-und Mehrkind-familie
			€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
1.	Regelkindergarten, 7 - 13 Uhr Gruppe und Waldkindergarten (VÖ)*	30 - 33 h	162,50	126,00	84,50	28,00
2.	7 - 14 Uhr Gruppe (VÖ)*	35 h	188,00	146,00	97,00	32,50
3.	Ganztagesbetreuung					
	➢ 7 - 17 Uhr Vollbetreuung (3 - 4 Tage/Woche Ganztagesbetreuung, freitags 7 - 14 Uhr)	47 h	283,00	221,00	148,00	50,50
	➢ 7 - 17 Uhr Flex.Betreuung (1 - 2 Tage/Woche Ganztagesbetreuung, sonst 7 - 14 Uhr)	41 h	239,00	182,00	117,00	40,00

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren						
	Angebotsform	Betreuungs-dauer pro Woche	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4-und Mehrkind-familie
			€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
1.	Krippe					
	➢ 7 - 13 Uhr (VÖ)*	30 h	479,00	356,00	242,00	95,00
	➢ 7 - 14 Uhr (VÖ)*	35 h	559,00	415,00	282,00	111,00
	➢ 7 - 17 Uhr Vollbetreuung (3 - 4 Tage/Woche Ganztagesbetreuung, freitags 7-14 Uhr)	47 h	750,00	546,00	370,00	148,00
	➢ 7 - 17 Uhr Flex. Betreuung (1 - 2 Tage/Woche Ganztagesbetreuung, sonst 7 - 14 Uhr)	41 h	655,00	486,00	330,00	132,00
2.	Altersgemischte Betreuung					
	➢ 7 - 13 Uhr (VÖ)* 2-3 jährige	30 h	327,00	250,00	163,00	50,50
	➢ 7 - 14 Uhr (VÖ)* 2-3 jährige	35 h	381,00	293,00	190,00	58,50

* (VÖ) = Verlängerte Öffnungszeit

4) Bei der Bemessung des Beitrags werden alle im Haushalt lebende Kinder einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Ebenso werden Kinder nach der Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, soweit sie Schüler an einer Grund-, Haupt-, oder Realschule, einem Gymnasium, einem Kolleg oder einer Sonderschule sind. Der Nachweis hierüber ist halbjährlich über eine Schulbescheinigung zu erbringen.
5) **Ändern sich die Familienverhältnisse im Laufe des Kindergartenjahres, werden die Beiträge ab dem der Mitteilung an die Stadt Neuffen durch den Beitragsschuldner folgenden Monat angepasst.**
Hinweis: Die Elternbeiträge werden entsprechend der Empfehlung der Landesverbände jährlich angepasst.
6) Beitragsschuldner, die Sozialhilfeempfänger sind, werden, soweit der Beitrag nicht von anderer Stelle getragen wird, auf Antrag von der Entrichtung des Beitrags befreit. Gleiches gilt für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Einkommen nicht über den jeweils geltenden Sozialhilfesätzen liegt.

§ 7
Versicherung

1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes.

2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten, müssen der Gruppenleitung unverzüglich gemeldet werden.
3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8
Regelung in Krankheitsfällen

1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Gleiches gilt bei Befall mit Läusen oder Flöhen.

2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 9
Aufsicht

1) Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/ innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

   Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

   Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10
Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 12. März 1998 ihre Gültigkeit.